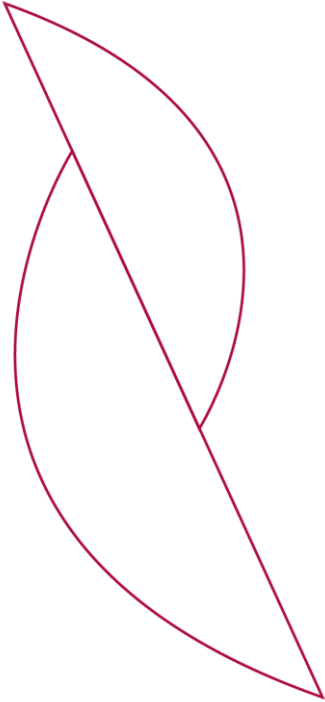


13. April 2026

Scheinselbstständigkeit: Neuer Gesetzentwurf



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet derzeit an einem „**Gesetz zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht**“, das die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit erleichtern soll. Der Gesetzentwurf, den wir über die BDA und den Deutschen Städtetag zur Kenntnis bekommen haben, befindet sich noch in einem sehr frühen Stadium. Auch wenn daher noch mit Änderungen zu rechnen ist, möchten wir bereits jetzt eine erste Einschätzung geben.

Ziel des Gesetzes ist, dass die Vertragsparteien künftig stärker selbst über den sozialrechtlichen Status entscheiden können, ohne dabei die Gefahr einer Scheinselbstständigkeit einzugehen. Hierzu wird ein **neuer, fakultativer Selbständigen-Status** geschaffen. Danach können sich Auftraggebende:r und Auftragnehmende:r darauf verständigen, dass eine Tätigkeit in sozialrechtlicher Hinsicht als selbstständig gelten soll – und zwar selbst dann, wenn die bisher dafür maßgeblichen Kriterien (keine Weisungsgebundenheit, keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebenden) nicht erfüllt sind. Stattdessen müssen die folgenden Merkmale kumulativ vorliegen:

1. Der:die Auftragnehmende hat das Recht, die Tätigkeit nicht persönlich auszuführen, sondern kann eine (geeignete) **Stellvertretung** bestellen.
2. Die Tätigkeit weist **typische Merkmale unternehmerischen Handelns** auf. Das ist der Fall, wenn mindestens zwei der vier folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Der:die Auftragnehmende trägt selbst Verlustrisiken und Gewinnchancen;
 - b) Der:die Auftragnehmende ist nicht im Wesentlichen nur für den:die gleiche:n Auftraggebende:n tätig;

- c) Der:die Auftragnehmende trägt unternehmertypische Aufwendungen;
- d) Der:die Auftragnehmende tritt werbend am Markt auf.

Insbesondere das Vertretungsrecht dürfte in den meisten Fällen des Kulturbetriebs bis dato nicht gegeben sein, etwa bei Gastschauspieler:innen, -sänger:innen oder -tänzer:innen. Hier bliebe es bei der bisherigen Rechtslage zur Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung mit den damit verbundenen Unsicherheiten.

Anders könnte es aber zumindest bei den relevanten Fällen der **Orchesteraushilfen** und der Bühnenmusiker:innen sein.

Zwingende Folge des neuen Selbständigen-Status ist eine Anmeldung zur Rentenversicherung. Prinzipiell wird also eine neue Kategorie der Beschäftigung geschaffen, die zwischen „echter“ Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung liegt. Für Selbstständige, die über die KSK sozialversichert sind, bleibt es aber ausdrücklich bei dem bisherigen Verfahren zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.

Insofern bietet der neue Selbständigen-Status eine echte Chance, da er für alle Beteiligten Rechtssicherheit schafft, ohne zu zusätzlichen Kosten oder Verwaltungsaufwand zu führen.

Auch wenn einige Fragen offen bleiben, sehen wir den Entwurf **grundsätzlich positiv**. Wünschenswert wäre, das Merkmal der Vertretungsbefugnis zu streichen oder zu lockern, um mehr Fälle abzudecken. Sobald es zu einer Verbandsbeteiligung kommt, werden wir uns hierfür einsetzen. Bis dahin verfolgen wir die Entwicklung aufmerksam und halten Sie auf dem Laufenden.

